

RS OGH 1992/2/25 4Ob23/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

Norm

GewO 1973 §51 Abs1

ImmMV §1

Rechtssatz

Die "bestellten" Arbeiten eines Realitätenvermittlers - welcher er also nach Entgegennahme eines Vermittlungsauftrages zu verrichten hat - bestehen im wesentlichen im Aufsuchen geeigneter Objekte bzw passender weiterer Interessenten mit korrespondierenden angeboten, in der Beratung der Beteiligten, der Besichtigung der Objekte und allfälligen Vorbereitungshandlungen für die (meist schriftliche) Vertragserrichtung. Ein Verstoß gegen § 1 Abs 1 GewO wird nur vorliegen, wenn ein relevanter Teil der zur Ausführung "bestellter Arbeiten" erforderlichen Tätigkeiten im Inland durchgeführt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 23/92

Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 23/92

Veröff: EvBl 1992/136 S 587 = ÖBl 1992,122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0061419

Dokumentnummer

JJR_19920225_OGH0002_0040OB00023_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at